

Kaufleute

Kaufleute müssen sich mit den Handelsbräuchen auskennen!

Wenn Sie Kauffrau sind, müssen Sie sich auch mit deren Bräuchen vertraut machen, die Sie als Privatperson bislang nicht wissen mussten. Ansonsten kann es Ihnen passieren, dass Rechtsfolgen eintreten, von denen Sie nichts wussten.

- An die Buchführung werden **erhöhte Anforderungen** gestellt.
- Viele Schutzvorschriften (von Privatpersonen) **gelten nicht**.
- Es besteht eine **Untersuchungs- und Rügepflicht** beim Handelskauf (§ 377 HGB):
 - Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat die/der KäuferIn die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die/den VerkäuferIn, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der/dem VerkäuferIn unverzüglich Anzeige zu machen.
 - Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern
 - Folgen: erfolgt die Prüfung nicht, gilt Lieferung als genehmigt, d.h. Gewährleistungsrechte können nicht mehr geltend gemacht werden

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte

(=Verträge, zusätzliche einseitige Rechtsgeschäfte wie Kündigung, Mahnung, Auskünfte, Empfehlungen, Bevollmächtigungen),
die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören

Folgen eines Handelsgeschäfts:

- besondere handelsrechtliche Vorschriften gelten
- Handelsbräuche sind zu beachten:
 - Schweigen auf ein kauffrau´isches/ kaufmännisches Bestätigungsschreiben gilt als Zustimmung
 - Lieferung per Nachnahme nicht zulässig, außer: es wurde ausdrücklich vereinbart
 - es gelten Handelsklauseln